



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015
C(2015) 1423 final

ANNEX 19

ANHANG

**ZUSTÄNDIGER ANWEISUNGSBEFUGTER FÜR
HAUSHALTSVOLLZUGSHANDLUNGEN, DIE EINE FESTGESTELLTE
FORDERUNG ÄNDERN**

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der
Kommission**

ANHANG

**ZUSTÄNDIGER ANWEISUNGSBEFUGTER FÜR
HAUSHALTSVOLLZUGSHANDLUNGEN, DIE EINE FESTGESTELLTE FORDERUNG
ÄNDERN**

ZUSTÄNDIGER ANWEISUNGSBEFUGTER (ERFORDERLICHER MINDESTSTRANG) ¹			
Anweisungsbefugter (Mitglied des Kollegiums)	Bevollmächtigter Anweisungsbefugter (Generaldirektor)	Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern nach Artikel 12 IV (Generaldirektor oder Dienstleiter)	Weiterübertragung von Befugnissen (Bedeiensteter im Range des Leiters einer Delegation, eines Referats oder einer Vertretung)
Forderungsverzicht nach Art. 91 Abs. 1 Buchst. a, b oder c AB für einen Betrag mindestens in Höhe des in Art. 91 Abs. 4 AB genannten Schwellenwerts - ≥ 1 Mio. EUR oder - ≥ 100 000 EUR und Forderungsverzicht ≥ 25 % der festgestellten Forderung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Forderungsverzicht nach Art. 91 Abs. 1 Buchst. a, b oder c AB für einen Betrag unterhalb des in Art. 91 Abs. 4 AB genannten Schwellenwerts - < 100 000 EUR oder - < 1 Mio. EUR, aber ≥ 100 000 EUR, wenn < 25 % der festgestellten Forderung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

¹ Anmerkung: Übertragungen bzw. Weiterübertragungen von Befugnissen können, müssen aber nicht vorgenommen werden. Bezuglich der Übertragungen heißt es in Artikel 4 Absatz 2 lV: „Die Kommission kann jedoch von sich aus oder auf Antrag des bevollmächtigten Anweisungsbefugten gemäß diesen internen Vorschriften die Befugnisse, die sie übertragen hat, selbst wahrnehmen.“ Im Übrigen wird in Artikel 7 Absatz 8 ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen: „Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte ... , der seine Befugnisse weiterübertragen hat, kann jederzeit - entweder in eigener Initiative oder auf Antrag des Inhabers der weiterübertragenen Befugnisse - diese Befugnisse selbst wahrnehmen, ohne dass die Weiterübertragungsverfügung geändert wird.“

Forderungsverzicht nach Art. 91 Abs. 1 Buchst. a oder b AB (Kosten übersteigen Forderung oder Einziehung erweist sich aufgrund des Alters der Forderung oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als unmöglich)			
für einen Betrag < <u>15 000 EUR</u> Anmerkung: Beruht ein Forderungsverzicht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so ist keine Weiterübertragung möglich.			
Annullierung Art. 92 AB für einen Betrag \geq 15 000 EUR			
Annullierung Art. 92 AB für einen Betrag < 15 000 EUR			